



Satzung

über die Benutzung und die Erhebung von Gebühren für die Benutzung der Kindertagesstätte in der Gemeinde Heinsen

Der Rat der Gemeinde Heinsen hat in seiner Sitzung am 08.06.2026 auf Grundlage der §§ 10, 58 und 111 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) in derzeitiger Fassung, der §§ 1, 2 und 5 des Nieders. Kommunalabgabengesetzes (NKAG) in derzeit gültiger Fassung und der §§ 8 und 20 des Niedersächsischen Gesetzes über Tageseinrichtungen für Kinder (KiTaG) in derzeit gültiger Fassung folgende Satzung beschlossen:

§ 1 **Allgemeines**

Die Gemeinde Heinsen unterhält eine Kindertagesstätte. Darin werden noch nicht schulpflichtige Kinder betreut. Aufgenommen werden grundsätzlich Kinder im Alter von 1 – 3 Jahren (Krippe) und ab 3 Jahren bis zur Einschulung (Kindergarten).

§ 2 **Ziele der Kindertagesstätte**

Die Kindertagesstätte dient der sozial-pädagogischen Betreuung und der gemeinschaftsfördernden Erziehung noch nicht schulpflichtiger Kinder. Sie hat die Aufgabe, die körperliche und geistig-seelische Entwicklung der Kinder zu fördern und sie zu selbstständigen Menschen zu erziehen. Dabei wird eine harmonische und vertrauensvolle Zusammenarbeit mit jedem Elternhaus für erforderlich angesehen. Ergänzend zu dieser Satzung ist das überarbeitete und fortgeführte pädagogische Konzept der Einrichtung heranzuziehen.

§ 3 **Kindergartenjahr, Öffnungszeiten**

- (1) Das Kindergartenjahr beginnt am 01.08. des laufenden Jahres und endet am 31.07. des folgenden Jahres.
Die Kernbetreuungszeit beträgt 30 Stunden/Woche und ist von Montag bis Freitag auf 08:00 Uhr bis 14:00 Uhr festgelegt.

- (2) Zusätzlich zur Kernbetreuungszeit werden Sonderöffnungszeiten
- von 07.30 bis 08:00 Uhr
 - von 14:00 bis 15:30 Uhr (Freitag bis 15:00 Uhr)
- angeboten.

Damit kann die Betreuungszeit auf insgesamt 39,5 Stunden/Woche erweitert werden.

Die Anmeldung für die Sonderöffnungszeit von 14:00 – 15:30/15:00 Uhr erfolgt in besonderer Abstimmung mit dem Träger. Darüber hinaus ist eine Beaufsichtigung der Kinder nicht möglich.

- (3) Aus Gründen der Wirtschaftlichkeit ist es der Gemeinde Heinsen vorbehalten die Betreuungszeiten zu den Sonderöffnungszeiten anzupassen. Ebenso gilt dieses, sollte eine Anpassung auf Grund von personellen Gegebenheiten erforderlich sein.
- (4) Die Ferienzeiten zu Ostern, Pfingsten und Weihnachten sowie die Sommerferien werden am Anfang des Kindergartenjahres festgelegt und im Kindergarten bekanntgegeben.
- (5) Aus besonderem Anlass kann die Einrichtung vorübergehend geschlossen werden (z.B. Fortbildungs- und Studientage, Erkrankung des Personalkörpers oder pandemieähnliche Zustände). Hierüber werden die Sorgeberechtigten jeweils unterrichtet.
- (6) Jedes Kind ist rechtzeitig zu bringen und zum Ende der maßgeblichen Betreuungszeit pünktlich wieder abzuholen. Die Sorgeberechtigten derjenigen Kinder, die den Kindergarten allein verlassen und den Heimweg selbstständig gehen sollen, haben hierüber der Leitung eine Einverständniserklärung vorzulegen. Minderjährige (z.B. Geschwister) dürfen ausschließlich erst nach Vollendung des 14. Lebensjahres Kinder abholen.

§ 4 Aufnahme

Krippe

- (1) In die Krippe werden grundsätzlich – soweit ausreichend Plätze vorhanden sind – alle Kinder aus den Gemeinden Brevörde, Heinsen, Polle und Vahlbruch, die das 1. Lebensjahr vollendet haben, auf schriftlichen Antrag aufgenommen.

Sofern Platzzahlen im Rahmen der rechtlichen Vorschriften nicht durch Kinder aus diesem Bereich ausgeschöpft sind, können Kinder aus Nachbargemeinden, die die Aufnahmevoraussetzungen erfüllen, aufgenommen werden.

In der Regel entscheidet die Krippenleitung mit der Verwaltung über Neuaufnahmen. Die Kinder werden grundsätzlich in der Reihenfolge der Anmeldungen aufgenommen. Bei begründeten Anträgen kann der Träger der Einrichtung Ausnahmen hiervon zulassen, um dadurch unbillige Härten für die Sorgeberechtigten zu vermeiden.

Kindergarten

- (2) In den Kindergarten werden grundsätzlich – soweit ausreichend Plätze vorhanden sind – alle Kinder aus dem Bereich der Gemeinde Heinsen, die das 3. Lebensjahr vollendet haben, auf schriftlichen Antrag aufgenommen.

Sofern Platzzahlen im Rahmen der rechtlichen Vorschriften nicht durch Kinder aus dem Bereich der Gemeinde Heinsen ausgeschöpft sind, können Kinder aus Nachbargemeinden, die die Aufnahmevoraussetzungen erfüllen, aufgenommen werden.

In der Regel entscheidet die Leitung der Kindertagesstätte gemeinsam mit der Verwaltung über Neuaufnahmen. Die Kinder werden grundsätzlich in der Reihenfolge der Anmeldungen aufgenommen. Bei begründeten Anträgen kann der Träger der Einrichtung Ausnahmen hiervon zulassen, um dadurch unbillige Härten für die Sorgeberechtigten zu vermeiden.

Bei Zuzug werden vorrangig Kinder, die das Kindergartenjahr vor Schulbeginn besuchen, aufgenommen.

§ 5 An- und Abmeldeverfahren

Jedes Kind ist schriftlich auf dem dafür vorgesehenen Anmeldebogen anzumelden, der entweder über die Leitung der Einrichtung oder die Verwaltung der Gemeinde an die zentrale Annahmestelle zu übermitteln ist. Soweit Plätze vorhanden sind, ist eine Anmeldung zum 01. eines jeden Monats möglich. Die Anmeldevordrucke sind mit den geforderten Nachweisen unter Wahrung der maßgeblichen Fristen einzureichen. Durch die Entgegennahme einer Anmeldung entsteht für die Gemeinde Heinsen keine Verpflichtung zur Aufnahme des betreffenden Kindes.

Abmeldungen haben grundsätzlich in schriftlicher Form und unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von 3 Monaten zum 1. eines jeden Monats zu erfolgen. Bei Kindern, die in die Schule übergehen ist eine Kündigung des Platzes nicht erforderlich

Der Wechsel eines Kindes von der Krippe in den Kindergarten erfolgt grundsätzlich in dem Monat, in dem das Kind das 3. Lebensjahr vollendet. Abweichend sind in begründeten Einzelfällen mit Zustimmung der Erziehungsberechtigten, der KiTa-Leitung und der Verwaltung Ausnahmen zulässig.

§ 6 Teilnahme an der Mittagsverpflegung

Von Seiten der Gemeinde Heinsen wird eine Mittagsverpflegung angeboten, die unter Hinweis auf das pädagogische Konzept der Einrichtung verpflichtend ist für:

1. Kinder der Krippe – unabhängig von der Betreuungszeit
2. Kinder des Kindergartens, die im Rahmen der Sonderöffnungszeiten der Einrichtung betreut werden

Die Höhe der monatlichen Kosten für die Mittagsverpflegung betragen in beiden Gruppen 60,- €.

Zudem wird für die Betreuungszeit ab 14:00 Uhr eine „Snack-Pauschale“ von täglich 1,50€ erhoben, die über die Verpflegungspauschale gemeinsam mit den Kosten für das Mittagessen verrechnet wird.

Die Abrechnung der Verpflegungspauschale (Mittagessen + Snack-Pauschale) erfolgt separat von den Betreuungsgebühren.

Sollte es dem Träger auf Grund unvorhersehbarer Umstände (z.B. Erkrankung des Personals/Kündigungen, etc.) nicht möglich sein, die Mittagsverpflegung anzubieten, ist die Aussetzung/Kürzung der Verpflegungspauschale erst ab einem zusammenhängenden Zeitraum von 10 Tagen möglich und wird nur auf schriftlichen Antrag der Gebührenträger gewährt.

§7

Aufnahmevoraussetzungen

Ein Kind darf in den Kindergarten nur aufgenommen werden, wenn zuvor die Sorgeberechtigten des Kindes wahrheitsgemäß angegeben haben, welche Krankheiten das Kind durchgemacht hat und Nachweise über die erforderlichen Impfungen erbracht wurden.

Jedes Kind wird zunächst für einen Monat zur Probe aufgenommen. Erst danach ergeht die abschließende Entscheidung über einen regelmäßigen Besuch der Krippe oder des Kindergartens von Dauer. Eine gesonderte Mitteilung an die Sorgeberechtigten ergeht nicht.

§ 8

Einzelefordernisse zur Betreuung

Die Sorgeberechtigten sind dafür verantwortlich, dass jedes Kind stets sauber und mit praktischer Bekleidung in die Krippe oder den Kindergarten kommt.

Alle Gegenstände, die in der Einrichtung verbleiben oder leicht vertauscht werden können, sind mit vollem Namen zu kennzeichnen. Für verlorengegangene Gegenstände kann die Gemeinde Heinsen keine Haftung übernehmen.

Die Erkrankung eines Kindes ist den jeweiligen Betreuerinnen umgehend zu melden ansonsten wird auf die Richtlinien des Gesundheitsamtes Holzminden verwiesen. Bei starken Erkältungskrankheiten soll von einem Besuch der Einrichtung abgesehen werden.

§ 9

Ausschluss vom Besuch der Einrichtung

Von der Betreuung in der Krippe oder dem Kindergarten können jederzeit ausgeschlossen werden:

- a) Kinder, die trotz wiederholter diesbezüglicher Aufforderungen gegenüber den Sorgeberechtigten an Körper und Kleidung unsauber sind.
- b) Kinder, für die eine fällige Gebühr trotz Mahnung nach Fristablauf nicht bezahlt worden ist.

Über Ausschlüsse entscheidet der Verwaltungsausschuss der Gemeinde Heinsen.

§ 9 Benutzungsgebühren

- (1) Die Gemeinde Heinsen erhebt für die Benutzung der Krippe eine Benutzungsgebühr. Durch das Gebührenaufkommen werden die Kosten der Einrichtung teilweise gedeckt. Von einer kostendeckenden Gebühr wird im öffentlichen Interesse abgesehen. Die Gebühr ermittelt sich nach der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit der Sorgeberechtigten.
- (2) Erhebungszeitraum für die monatliche Gebühr ist das Kindergartenjahr vom 01.08. bis 31.07. Für den Ferienmonat ist die Gebühr in voller Höhe zu entrichten. Die Gebühr ist auch dann in voller Höhe zu bezahlen, wenn das Kind der Betreuung fernbleibt und der Platz freigehalten wird.
- (3) Die Gebühr staffelt sich wie folgt:
 - a) 145,00 € für Empfänger von Sozialhilfe und Bürgergeld
 - b) 160,00 € für Empfänger von Wohn- und Arbeitslosengeld
 - c) 175,00 € für Empfänger sonstiger Einkommen

Für die erweiterte Öffnungszeit von 12:30 bis 14:00 Uhr wird eine Gebühr von 50,- € erhoben.

Für die Betreuungszeit von 14:00 bis 15:30/15:00 wird pro vertraglich vereinbartem Wochentag eine monatliche Gebühr von zusätzlich 10,- € erhoben.

Die Einstufung der Betreuungsgebühren wird von der Gemeinde Heinsen unter Berücksichtigung der Gesamteinkommensverhältnisse vorgenommen. Der Nachweis für die Gebührenfestsetzung ist mit der Anmeldung vorzulegen und ggf. fristgerecht neu einzureichen. Wird kein neuer Einkommensnachweis oder Kostenübernahmeerklärung eingereicht, ist die Gebühr nach Stufe c) festzusetzen. Die Gebühren für die Sonderöffnungszeiten sind von dieser Regelung nicht betroffen.

§ 10 Entstehung der Gebührenpflicht und Fälligkeit

Die Gebührenpflicht entsteht mit dem ersten des Monats, in dem das Kind in die Kindertagesstätte aufgenommen worden ist. Sie endet mit dem Ablauf des Monats, in dem das Kind aus der Kindertagesstätte ausscheidet. Im Jahr der Einschulung des Kindes endet die Zahlungspflicht zum 31. Juli.

Für den Betreuungsmonat ist die Benutzungsgebühr bis zum 15. des Monats an die Samtgemeindekasse Bodenwerder-Polle zu zahlen.
Ebenso verhält es sich mit der Verpflegungspauschale.
Säumige Gebühren können im Verwaltungszwangsverfahren beigetrieben werden.

Gegen den Gebührenbescheid ist ein Rechtsbehelf möglich.

§ 11 Gebührensschuldner

Gebührensschuldner sind die Sorgeberechtigten, deren Kinder in die Kindertagesstätte aufgenommen werden.

Eheähnliche Lebensgemeinschaften werden Familien bei der Ermittlung der Gebühreneinstufung gleichgestellt.

§ 12 Interkommunale Zusammenarbeit

Für den Bereich der Krippe haben die Gemeinden Brevörde, Heinsen, Polle und Vahlbruch eine Vereinbarung über die gemeinsame Einrichtung zur Kindertagespflege (U3-Betreuung) abgeschlossen.

Auf die Regelungen des § 4 dieser Vereinbarung und die damit verbundene Erzielung des Einvernehmens zwischen den Gemeinden wird insbesondere hingewiesen.

§ 13 Inkrafttreten

Die Satzung tritt am 01. Juni 2026 in Kraft.

Gleichzeitig tritt die Satzung über die Benutzung und die Erhebung von Gebühren für die Benutzung des Kindergartens in der Gemeinde Heinsen vom 27.01.2012 und sämtliche daran gebundene Änderungssatzungen außer Kraft.

Heinsen, den 11. Juni 2026

Gemeinde Heinsen

gez. Tobias Meese

Bürgermeister

gez. Olga Brinckmann

Gemeindedirektorin